

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung
des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für die Verlängerung / Änderung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Freital
nach § 5 Absatz 2 UVPG**

vom 30. Juli 2025

Die Ziegelwerk Freital EDER GmbH, Wilsdruffer Straße 25, 01705 Freital (Bergbauunternehmer) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 7. Mai 2025 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Verlängerung / Änderung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Freital.

Das bisherige Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 31. Mai 2000 (mit eingeschlossener Umweltverträglichkeitsprüfung) planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist für die Dauer von 27 Jahren befristet.

Die Planänderungen betreffen:

- die Verlängerung der Gesamtlaufzeit des Vorhabens um 38 Jahre,
- die Vertiefung der Tagebausohle,
- die Änderung der zeitlich-räumlichen Abfolge der Rohstoffgewinnung,
- die Änderung der geplanten Rückverfüllung der Gewinnungsflächen und damit verbunden
- die Änderungen der Wiedernutzbarmachung.

Der Bergbauunternehmer betreibt innerhalb des Bergwerksfeldes Freital einen Tagebau zur Gewinnung von tonigen Gesteinen für die Herstellung von Hintermauerziegeln. Der gewonnene Rohstoff wird in dem in unmittelbar Nähe zum Tagebau gelegenen Ziegelwerk verarbeitet.

Da absehbar ist, dass die Rohstoffgewinnung und die anschließende Wiedernutzbarmachung des Tagebaus bis zum Jahr 2027 (Befristung Planfeststellungsbeschluss) nicht abgeschlossen werden kann, soll die Gesamtlaufzeit des Vorhabens (Rohstoffgewinnung einschließlich der Wiedernutzbarmachung) um 38 Jahre verlängert werden. Der Abschluss des Vorhabens ist bis spätestens zum Jahr 2065 geplant.

Neue Erkenntnisse zum Umfang des Rohstoffvorrats sowie verschiedene rechtliche und technische Anforderungen führen weiterhin zu einer Änderung der Abbauplanung für die Rohstoffgewinnung und die Wiedernutzbarmachung. Die Basis des gewinnbaren Rohstoffes und damit der zukünftigen Tagebausohle soll zwischen ca. 167 m NHN im Nordosten und ca. 180 m NHN im Südwesten des Plangebietes liegen. Damit wird die bisher geplante Abbauteufe im Südwesten des Tagebaus um 12 m unterschritten, während sich im Nordosten keine Veränderungen ergeben. Die zeitlich-räumliche Abfolge der Rohstoffgewinnung sieht zukünftig zwei zeitlich parallel zu nutzende Abbaubabschnitte südlich und westlich des aktuellen Tagebaus vor.

Während die Planfeststellung eine vollständige Verfüllung und eine Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie im zentralen und südwestlichen Hälfte der Gewinnungsfläche vorsieht, soll zukünftig auf der Gewinnungsfläche nur noch eine Teilverfüllung bis auf ein Höhenniveau von 180 m NHN erfolgen.

Mit der Änderung der zeitlich-räumlichen Abfolge der Rohstoffgewinnung und der Geometrie des teilverfüllten Tagebaus sind Änderungen der Folgenutzung/der Wiedernutzbarmachung verbunden. Diese betreffen nicht die grundsätzliche Änderung der Folgenutzungsarten (Gewerbefläche, öffentliche Grünfläche und nutzungsfreie Fläche), sondern die räumliche Anordnung der einzelnen Nutzungen im rekultivierten Tagebau.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das

zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag des Geschäftsführers der Ziegelwerk Freital EDER GmbH vom 7. Mai 2025 auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung zur Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses,
- Tontagebau Freital, Verlängerung der Vorhabenlaufzeit und Änderung der Abbauplanung, Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auf Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom 6. Mai 2025 und
- E-Mail der G&P Umweltplanung GbR vom 20. Juli 2025 zur Richtigstellung der geplanten Jahresfördermenge.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der UVP-V Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, d. h. dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen herleiten. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG anzusehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das

zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist (SächsUIG), im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 30. Juli 2025

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter